

Rechtsordnung und Kunstpflege

OTTO THEISEN

Am Ende der 6. Gespräche empfahl Gebhard Müller, nach Wegen für bessere Auswertung der Bitburger Gespräche für die Rechtspolitik zu suchen. Dieses Anliegen hat besonderes Gewicht. Denn es ist in der Tat die Frage, wie wir unseren Forderungen an den Gesetzgeber mehr Nachdruck verleihen können. Dieser Frage kommt aber auch darum Gewicht zu, weil die Rechtspolitik zumindest hinsichtlich ihrer Wurzeln in den Grundwerten das eigentliche Feld der so oft beschworenen Gemeinsamkeit der Demokraten darstellt. Die Rechtsordnung ist für alle Bürger da. Das setzt aber voraus, daß sie von den Bürgern angenommen wird. Sie muß sich dafür eignen, sie muß aber auch dauerhaft sein, jedenfalls auf eine längere Zeit angelegt als auf eine Legislaturperiode, wenn man einmal von zeitbedingten Regelungen absieht. Sie sollte deshalb nicht umsetzen, was einzelne Parteien für richtig halten, sondern auf die große Mehrheit unseres Volkes Rücksicht nehmen, auf sie achten.

Im Vorstand der Gesellschaft für Rechtspolitik haben wir uns daher mit der Empfehlung von Gebhard Müller eingehend befaßt. Da wir die Befürchtung teilen, daß die Bitburger Gespräche nur Blitzlichteffekt haben könnten, wollen wir ihnen diesen Effekt nehmen. Seit der 7. Veranstaltung gibt Bitburg deshalb nicht mehr nur ein einmaliges Signal, das schnell wieder verhallt. Bitburg ist seit 1977 ein Abschnitt in einem weiterführenden rechtspolitischen Programm, das nach einem Gesamtschema abläuft. Am Anfang steht das rechtspolitische Gespräch, also diese Veranstaltung. Es dient neben der Meinungsbildung der Klärung, welche Fragen sich bereits abschließend beantworten lassen und zu welchen Fragen noch Rechtspolitikforschung betrieben werden muß. Die Auswertung geschieht durch den Vorstand unserer Gesellschaft, wobei wir uns des Rats namhafter Wissenschaftler versichern.

Der zweite Abschnitt des Programms ist die Konzeption und Durchführung einer Forschungsreihe zu den noch offenen Fragen. Unserer Gesamtstruktur nach legen wir Wert darauf, daß die Einzelthemen der Forschungsreihe an Wissenschaftler mit unterschiedlichem gesellschaftspolitischem Standort vergeben werden.

Wenn die in Auftrag gegebenen Gutachten vorliegen, läßt der Vorstand der Gesellschaft für Rechtspolitik eine Zusammenfassung erstellen, die für den Gesetzgeber geeignet ist oder klarstellt, daß der Gesetzgeber nicht in Anspruch genommen zu werden braucht.

Die 7. Bitburger Gespräche wurden bereits in der oben geschilderten Weise ausgewertet. Wir haben eine Forschungsreihe zum Rundfunkrecht entworfen und an verschiedene Wissenschaftler herangetragen. Wir gehen davon aus, daß die Gutachten bis Mitte 1979 vorliegen. Danach kann die Zusammenfassung vorgenommen werden. Die Forschungsreihe wird insbesondere darüber Auskunft geben, ob Mittel des Rechts zur Verfügung stehen, um die Position des Rundfunkrezipienten (Rundfunkverbrauchers) gegenüber dem Recht der Anstalten und des einzelnen Journalisten in der Anstalt besser abzusichern.

Die außerordentliche Resonanz, die die 7. Bitburger Gespräche hatten, ist bis heute noch nicht verhallt. Fast alle Veranstaltungen zum Rundfunkrecht befassen sich mit den Referaten, Diskussionen und Ergebnissen unserer 7. Veranstaltung. Einige Zeitgenossen haben dabei den „Ungeist“ von Bitburg beschworen. So als ob wir hier darauf abstellten, bestimmte politische Ergebnisse zu erzielen, die nur mit rechtlichen Mitteln untermauert werden müßten. Wir hoffen, daß diese Unterstellung nur auf Unkenntnis beruht. Denn wir stellen das Recht in den Vordergrund. Das Recht ist für uns nicht ein Mittel zum politischen Zweck, sondern es gibt der Politik Richtschnur. Nach unserem Ausgangspunkt kann nur eine solche Politik von Dauer sein, die die Grundwerte unserer Gemeinschaft in Betracht zieht und berücksichtigt. Ich bin überzeugt, daß nach Vorlage der Ergebnisse der Forschungsreihe zum Rundfunkrecht Zweifel in die wissenschaftliche Redlichkeit unseres Bemühens beseitigt sind und in die rechtspolitische Diskussion größere Sachlichkeit einkehrt. Das ist jedenfalls unser Wunsch.

Denn die Gesellschaft für Rechtspolitik unternimmt alle Anstrengungen, um einen erfolgreichen Beitrag zu einer auf Wertbezogenheit und Sachgerechtigkeit gründenden Rechtsentwicklung zu leisten. Sie hat insbesondere ihre Finanzplanung darauf abgestellt. Da sie ihren Organisationsbedarf ausschließlich aus Zuwendungen finanziert, ohne dafür Leistungen der öffentlichen Hände in Anspruch zu nehmen, hängt ihre Leistungsfähigkeit von der Bereitschaft sehr vieler zuwendungsbereiter Stellen außerhalb der öffentlichen Hände ab. Ich berücksichtige dabei, daß die Bitburger Gespräche und die aus diesen hervorgehenden Reihen der Rechtspolitikforschung zwar einen besonders wichtigen Teil unserer Tätigkeit darstellen, keinesfalls aber den einzigen. Wir wollen auch außerhalb der Gespräche Rechtspolitikforschung betreiben, insbesondere auf Gebieten, die einer vorgängigen Problemanalyse nicht bedürfen. So haben wir eine Erhebung über den Stand der Rechtspolitikforschung durch einen jungen Rechtswissenschaftler veranlaßt, die uns inzwischen vorliegt. Faßt man die Ergebnisse seiner Untersuchungen zusammen, so ergibt sich aus ihnen:

1. Ein wesentlicher Teil der Forschungsleistungen wird an den deutschen Universitäten (noch) im Rahmen der sogenannten Lehrstuhlforschung erbracht. Daß dieser Teil der Rechtspolitikforschung nicht koordiniert geleistet werden kann, versteht sich von selbst. Daß er der Größe nach und dem Umfang nach vieles eingebüßt hat, ist die Auffassung vieler Sachkenner, die die umfangreiche Zwangsbeschäftigung der Lehrstuhlinhaber in den verschiedensten Universitätsgremien in verbrauchte Arbeitskraft übersetzen. Auch die von mir erwähnte Erhebung zielt darauf ab, wenn die Lehrstuhlforschung als wesentlich gekennzeichnet wird mit dem Zusatz, daß sie es „noch“ sei.
2. Daneben wird Rechtspolitikforschung betrieben an Einrichtungen der Universitäten, Einrichtungen, die mit einer Hochschule verbunden sind, und außeruniversitären Einrichtungen. Ihr Anteil ist sehr beträchtlich. Aber sie arbeiten nur punktuell, es *fehlen* also Forschungen auf vielen wichtigen Feldern der Rechtsentwicklung so gut wie ganz.
3. Eine koordinierte, auf systematische Analyse der Bedürfnisse der Rechtsentwicklung abgestellte Forschungsarbeit, welche nicht nur die Bedürfnisse, sondern auch die Möglichkeiten der Rechtsgestaltung und ihre Grenzen herausarbeitet, fehlt bisher. Daß ihr Sinn durch die gewiß wissenschaftlich betriebene Arbeit der

Ministerien, durch die Arbeit der Parlamentsausschüsse und durch die Arbeitskreise der Fraktionen nicht erfüllt wird, versteht sich von selbst.

Die Gesellschaft für Rechtspolitik will im Rahmen ihrer Kräfte zur Behebung dieser Mängel beitragen. Sie ist dafür auf das Wohlwollen aller angewiesen, die in der Rechtsordnung eine der wesentlichsten Grundlagen unseres freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaates sehen.

Rechtspolitikforschung will die Gesellschaft für Rechtspolitik insbesondere auf den Feldern des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Gestaltungsbedürfnisse einer wachsenden europäischen Rechtsordnung leisten. Auf dem Sektor des Weinrechts hat sie ein Institut gegründet, das seine Tätigkeit in diesen Tagen aufnimmt. Es geht dabei darum, das Weinrecht insgesamt lesbar zu machen. Europäisches Verordnungsrecht und nationales Recht müssen in Einklang gebracht werden. Dies muß so geschehen, daß dem Gesamtbedürfnis des europäischen Weines ebenso entsprochen wird wie den Interessen der einzelnen Weinanbaugebiete. Allerdings werden wir uns mit der auch insoweit erforderlichen Diskussion um die Grundlagen der Rechtsentwicklung nicht im Rahmen der Bitburger Gespräche befassen können, sondern benötigen dafür ein besonderes weinrechtliches Kolloquium.

Die 8. Bitburger Gespräche stehen unter dem Generalthema „Kunst und Recht, zu den rechtspolitischen Aufgaben des Kulturstaates Bundesrepublik Deutschland“. Ich will dazu einige Bemerkungen machen.

Es geht uns um die Förderung der Kunst mit den Mitteln des Rechts, wobei wir die bildende Kunst zum Beispiel nehmen.

Es geht uns nicht um Schranken, die dem Künstler verfassungsrechtlich gezogen sind. Es geht uns auch darum, das gegenseitige Verständnis von Kunst und Recht, das Verständnis der Künstler für die Rechtsordnung und für die, die sie gestalten und anwenden, zu fördern, selbstverständlich auch oder sogar gerade um das Verständnis der letzteren für die Künstler.

Wer das Recht anzuwenden hat, soll Freiräume des einzelnen garantieren, Freiräume sowohl im Verhältnis zum Staat wie zu den unzähligen anderen jeweils einzelnen, schlechthin zur „Gesellschaft“. Sie sind aber zugleich berufen, die Freiräume des einzelnen so zu begrenzen, daß ein geordnetes Zusammenleben in der staatlichen Gemeinschaft und in der Gesellschaft überhaupt erst möglich wird. Sie sind dabei an das Recht gebunden und streben nach Gerechtigkeit für jedermann. Sie tragen durch Anwendung und Durchsetzung der Rechtsordnung und, wo es notwendig ist, durch ihre Gestaltung zu einer annehmbaren Rechtskultur bei. Ich frage, ob solche, ähnliche oder andere Bindungen auch die Kunst einengen? Oder verfügt etwa der Künstler souverän über seinen Gegenstand ohne Bindung an Gegebenheiten?

In einem rechtspolitisch orientierten Kolloquium braucht die Frage, die von Warnack in „Wissenschaft und/oder Mitwissenschaft, eine Alternative für die Kunst“ gestellt und aus der Sicht der Kunst beantwortet worden ist, nur zu einem Teil beantwortet zu werden. Bindungen innerhalb der Freiräume, die die Rechtsordnung garantiert, erscheinen mir jedenfalls für unser Gespräch weniger von Belang. Allerdings dürften solche Bindungen offensichtlich sein. Sie müssen wohl bei der staatlichen Kunstpflege beachtet werden. Gegebenheiten technisch-mathematischer Gesetze lassen sich in bestimmten Kunstbereichen nicht verleugnen. Andere Gegebenheiten scheinen weniger stringent zu sein. So die Bindung an ästhetische Empfindungen. Aber: Kann Kunst überhaupt ohne Rücksicht auf Empfindungen des Rezipienten sein, ohne Rücksicht auf sein Kunstbedürfnis? Droht nicht der, der die Bedürfnisse des Rezipienten und

sich daraus ergebende gesellschaftliche Bindungen mißachtet, der seine Kunst als einen Aufschrei, als eine Art Kontra gegen gesellschaftliche Gegebenheiten konzipiert, an Empfindungen zu scheitern?

Soweit es darum geht, ob Bindungen rechtlicher Art den Künstler eingrenzen, ihn hemmen, über seinen Gegenstand frei zu verfügen, lautet die lapidare Antwort des Grundgesetzes:

„Kunst ist frei.“

Es ist eine Antwort aus dem Geist der Freiheit, aus dem Bedürfnis nach Freiheit und aus den Erfahrungen der Tyrannei. Es ist nicht die Entscheidung, die Kunst sich selbst zu überlassen. Es ist auch das selbstverständliche Bekenntnis zum Kulturstaat, der unter den heutigen Lebensbedingungen an der Pflege der Kunst teilnehmen muß. Was wäre das eine armselige Gemeinschaft, in der der kreative Geist sich nicht zu Hause fühlte, weil er durch Zwänge und Geschmacksdiktate vertrieben wäre. Unsere rheinland-pfälzische Landesverfassung formuliert deshalb:

„Das künstlerische und kulturelle Schaffen ist vom Staate zu fördern.

Die Erzeugnisse der geistigen Arbeit, die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz und die Fürsorge des Staates.

Der Staat nimmt die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie der Landschaft in seine Obhut und Pflege. Die Teilnahme an den Kulturgütern des Lebens ist dem gesamten Volke zu ermöglichen.“

Hier sollten wir mit unserer Arbeit ansetzen. Ich möchte dazu nur noch einige Fragen stellen:

Wie ist es um die Kunstpflege heute in rechtlicher Hinsicht bestellt?

Wie bezieht die auswärtige Kulturpolitik der Bundesrepublik Deutschland die Kunstpflege in die internationale Vertragspolitik ein?

Entspricht die Haushaltspolitik des Bundes dem Bedürfnis, das kreative Kunstschaffen international zur Geltung zu bringen, oder empfehlen sich Änderungen?

In welcher Hinsicht empfiehlt es sich, das geltende, aus der Steuerreform ab 1. Januar 1977 hervorgegangene Steuerrecht zu verändern? Ich gehe dabei von der Vorstellung aus, daß die durch die Steuerreform eingetretene höhere Belastung von Stiftungszuflüssen im Interesse der Kunst überprüft werden sollte.

Gibt es einen vertretbaren Weg, privates Mäzenatentum steuerlich zu entlasten, um auf diese Weise der Kunst zu dienen?

Wie muß die Entscheidung öffentlicher Stellen geartet sein, was muß sie berücksichtigen, wenn sie Kunst anschafft und andere Kunst verwirft? Welcher Spielraum steht hier zur Verfügung? Nach welchen Kriterien übt der Staat seine Verantwortung bei der aktiven Kunstpflege aus?

Und weiter: Entspricht das geltende Privatrecht den berechtigten Belangen von Kunst und Künstlern? Wie steht es um das Folgerecht? Bringt es, was man sich von ihm versprochen hat, oder bringt es Steine statt Brot, indem es die Galerien als natürliche Partner der Künstler unzumutbar belastet?

Das alles sind Fragen, von denen die eine oder andere im Laufe unserer Gespräche Konturen gewinnt. Weitere Fragen werden hinzutreten. Wenn wir am Ende der Gespräche in der Lage sind, eine sachgerechte Forschungsreihe zu vergeben und damit der Kunst zu helfen, dann haben wir das Ziel unserer Tage erreicht.

Ich darf Ihnen allen noch einmal ganz herzlich dafür danken, daß Sie uns dabei helfen wollen.